

# Formica polyctena



Völker sind meist polygyn. Die Koloniegründung wird durch Zweignestbildung vollzogen. Nach der Paarung kehren die Jungköniginnen wieder ins Mutternest zurück. Bei Königinnenüberschuss teilt sich die Kolonie und es entsteht ein mit dem Mutternest in Verbindung stehendes Tochternest. Die sozialparasitische Nestgründung ist bei *F. polyctena* eher selten (nur 5 %). Die Volkesgröße erreicht bis zu ca. 5 Mio. Arbeiterinnen mit bis zu 5000 Königinnen!



## Artenverzeichnis

Familie	Formicidae (Ameisen)
Unterfamilie	Formicinae (Schuppenameisen)
Tribus	Formicini
Gattung	Formica Linnaeus, 1758
Untergattung	Formica s.str. Linnaeus, 1758
Art	Formica polyctena Förster, 1850
Deutscher Name	Kahlrückige Waldameise
Lebensraum/Heimat	Von Iberien bis zum Baikalsee, etwa von 42° bis 61° nördlicher Breite, in Gebirgen bis ca. 1.000 Meter. Laub- und Nadelwälder jeglicher Art, Affinität zu Fichten. Dringt im Gegensatz zu <i>F. rufa</i> weiter ins Waldesinnere vor.
Königinnen	sozialparasitisch bei einer <i>Serviformica</i> Art (meist bei <i>Serviformica fusca</i> ), auch Adoption und Zweignestbildung. Polygyn
Arbeiterinnenunterkasten	Nein, monomorph
Nahrung	Honigtau, Insekten
Winterruhe	Ja
Schwärmzeit	Mitte April - Ende Juni

Aussehen/Färbung	Arbeiterinnen: schwarze <a href="#">Gaster</a> , roten <a href="#">Thorax</a> und einen schwarz-rot gefärbten <a href="#">Kopf</a> . Königinnen: kräftiger Körperbau, Kopfoberseite und Stirn schwarz, Wangen rotbraun, Rücken schwarz, <a href="#">Gaster</a> glänzend schwarz; Thoraxunterseite, <a href="#">Propodeum</a> , Schuppe und Schenkel rot/rotbraun gefärbt
Puppen	Kokonpuppen
Körpergröße	Königin: ca. 9 - 11 mm Arbeiterinnen: ca. 4 – 8,5 mm Männchen: ca. 9 - 11 mm
Koloniegröße	mehreren tausend Königinnen und mehreren Millionen Individuen
Temperatur Arena/Nest	keine Angabe
Nestformen	Ein Hügelnest aus verschiedenen Pflanzenmaterialien wird meist um einen Baumstumpf gebaut.
Einschätzung der Haltungsschwierigkeit	Diese Art gilt nach der Roten Liste als gefährdet und ist gem. § 42 BNatSchG unter besonderen Schutz gestellt. Die Haltung ist verboten